

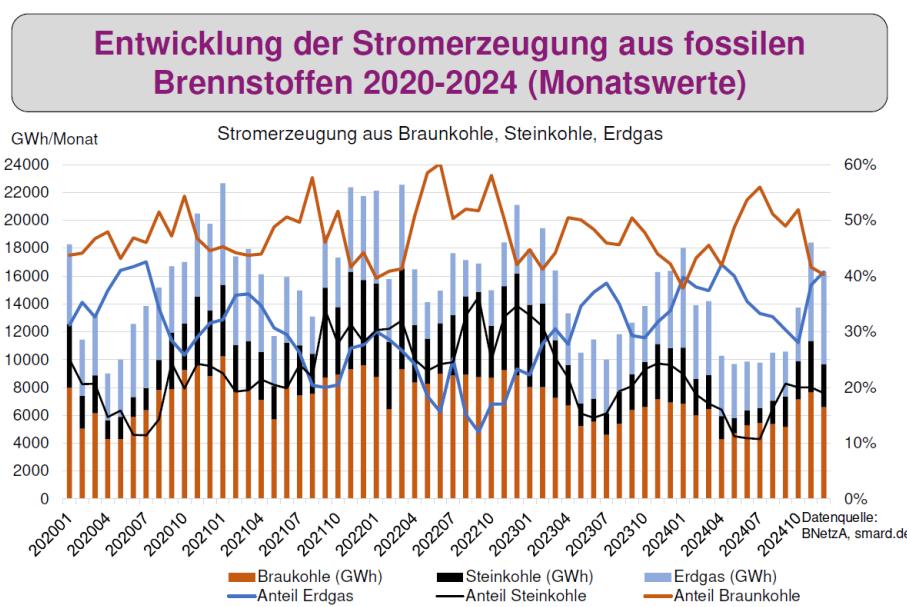
VCI-Stellungnahme zur Strompreiskompensation

CO₂-FAKTOR IM STROM FÜR DEUTSCHLAND BEIBEHALTEN

Die europäischen Beihilfeleitlinien zur Strompreiskompensation sehen unter Randnummer 67 für das Jahr 2025 eine Überarbeitung der CO₂-Faktoren im Strom vor. Der derzeit für die Ländergruppe Mittelwesteuropa, zu der Deutschland, Österreich und Luxemburg gehören, geltende CO₂-Faktor ist in den aktuellen Leitlinien mit 0,72 t CO₂/MWh angegeben. Die Überprüfung soll 2025 erfolgen, mit Gültigkeit ab 2026 ggf. neue Werte zur Anwendung zu bringen. Aus Sicht des VCI sollte der derzeit für Deutschland geltende Wert beibehalten werden. Bei der im Sondierungsschreiben zur [Stakeholderkonsultation](#) von der EU-Kommission angekündigten Überprüfung der CO₂-Faktoren auf Grundlage der bestehenden Methode erwarten wir keine erforderliche Aktualisierung des Wertes für Deutschland.

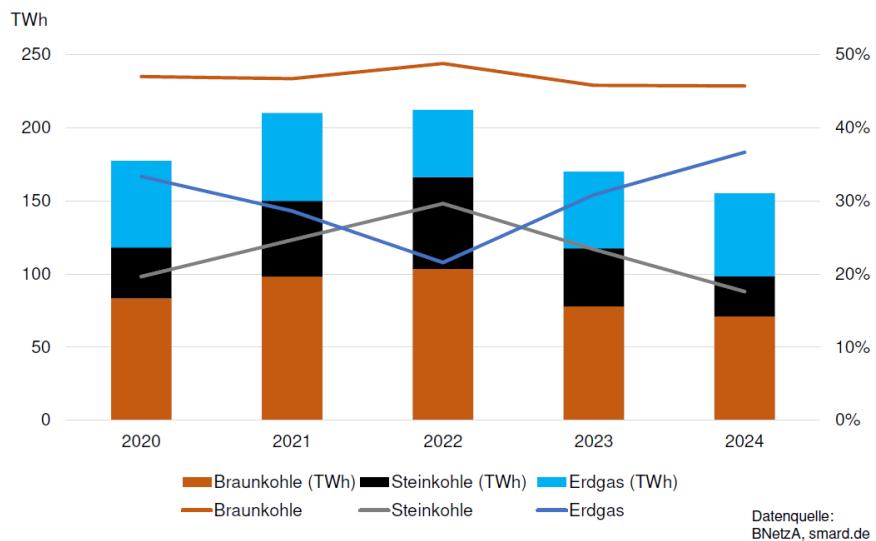
CO₂-Faktor im Strom unverändert

Die Verteilung der fossilen Stromerzeugung aus Braunkohle, Steinkohle und Erdgas ist seit 2020 schwankenden Veränderungen unterworfen, jedoch ohne signifikanten Trend. Eine hilfsweise Approximation anhand aktueller, öffentlich verfügbarer Daten zeigt keine statistisch belastbare Abweichung vom jetzigen CO₂-Faktor für Deutschland. Der durchschnittliche CO₂-Faktor der fossilen Stromerzeugung in Deutschland lag laut [Daten der BNetzA](#) und den [Emissionsfaktoren des UBA](#) 2020 bei 0,83 und im Jahr 2024 bei 0,81 Tonnen CO₂ pro Megawattstunde. Aufgrund der Erdgaskrise und Substitution durch Kohle lag der CO₂-Faktor 2022 bei 0,89. Somit führt die Berechnung zu einem geringfügig höheren Wert als der aktuell für Deutschland gemäß SPK-Leitlinie gültige Wert von 0,72 t CO₂/MWh.



- Monatsbetrachtung: Im 5-Jahres-Zeitraum Schwankungen der Brennstoffanteile um bis zu 20% ohne einheitliche Tendenz

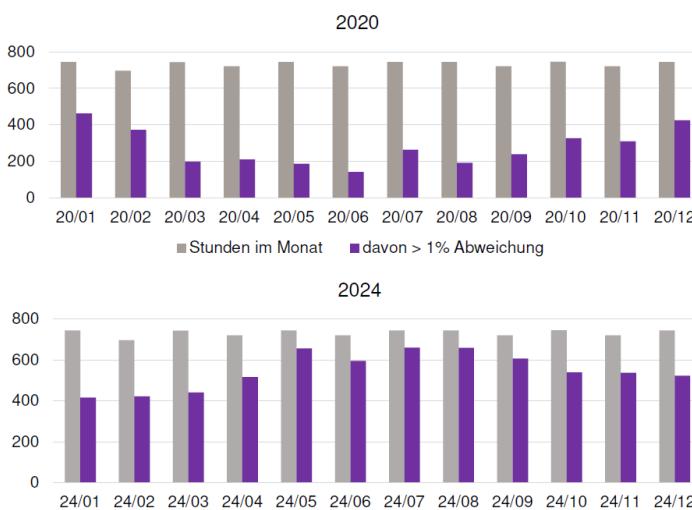
Entwicklung der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen 2020-2024 (Jahreswerte)



Deutschland und Österreich sollten getrennt betrachtet werden

Unter Punkt 1.3 *Begriffsbestimmungen*, Punkt (10) der EU-Beihilfeleitlinien zur Strompreiskompensation werden Kriterien für geografische Bereiche definiert, die einen gemeinsamen CO₂-Faktor erhalten sollen. Dabei sollen die Börsenstrompreise „für die Stunden des folgenden Tages innerhalb der geografischen Gebiete in einer wesentlichen Anzahl aller Stunden in einem Jahr eine Preisdivergenz in Euro von höchstens 1 % aufweisen.“

Stündliche Preisabweichungen > 1% zwischen Deutschland und Österreich



- Bereits 2020 in über 37% aller Stunden Abweichungen > 1%
- In 2024 bereits über 74% - Voraussetzung für eine einheitliche Region nicht gegeben

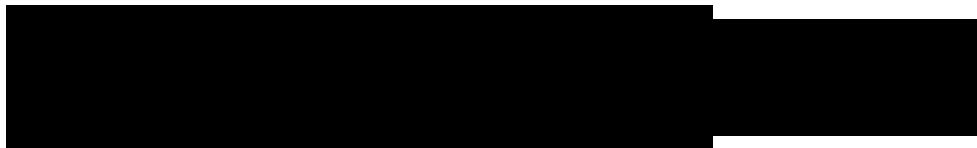
Quelle: Bundesnetzagentur: [smard](#)

Zwischen Deutschland und Österreich wurde dieser Wert im Jahr 2024 in über 74 % der Stunden überschritten und somit aus unserer Sicht das Wesentlichkeitsmerkmal überschritten. Somit sollte Deutschland nicht mit Österreich in einer Ländergruppe betrachtet werden.

Wenn dies in den europäischen Beihilfeleitlinien so umgesetzt wird, ist es in der Folge wichtig, dass die Kriterien der ökologischen Gegenleistungen in der deutschen Förderrichtlinie der SPK angepasst werden. Der VCI setzt sich dafür ein, dass keinerlei ökologische Gegenleistungen zu erbringen sind, da die Strompreiskompensation kein Förderinstrument mit Lenkungswirkung ist, sondern die Entlastung von einer Belastung zur Verringerung des Carbon Leakage-Risikos darstellt. Sollten die Vorgaben in den europäischen Beihilfeleitlinien zur SPK in der anstehenden Revision nicht gestrichen werden und gleichzeitig Deutschland und Österreich hinsichtlich der Ländergruppe des CO₂-Faktors getrennt werden, muss die deutsche Förderrichtlinie in Kapitel 4.2.2 (b) dahingehend angepasst werden, dass Herkunftsnnachweise ohne geografische Einschränkungen zur Erfüllung der ökologischen Gegenleistungen als Option für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung stehen.

Fazit:

Aus Sicht des VCI darf der bisherige CO₂-Faktor im Strom für Deutschland bei der Berechnung der Strompreiskompensation keinesfalls abgesenkt werden.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

» Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

» Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.